

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. März 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zutrittsprüfung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Inneren: das Viehweidenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. März 1906.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziges Artikel:

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45) in der durch Unsere Verordnungen vom 23. Juli und 5. Dezember 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 und 365) und durch Unsere Verordnung vom 13. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211) geänderten Fassung wird in nachstehender Weise ergänzt:

Dem § 64 wird unter Bezifferung des bisherigen Absatzes 2 als Absatz 3 beigelegt:

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratsschreibers nach § 63 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von 3000 M. ab um 10 S für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 M.

Der § 65 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: